

Dorfgemeinschaftshaus Neuenkirchen

Das schöne und gemütliche Dorfgemeinschaftshaus befindet sich in der Dorfstraße 56 in 21635 Neuenkirchen.



Das Dorfgemeinschaftshaus Neuenkirchen

Es darf grundsätzlich von allen Vereinen und Personen zu sozialen, kulturellen und / oder auch für private Veranstaltungen genutzt werden. Eine Vermietung an Personen zwischen 18 und 21 Jahren erfolgt nur, wenn sie ihren Hauptwohnsitz in den Gemeinden Neuenkirchen, Guderhandviertel oder Mittelnkirchen haben.

Es besteht die Möglichkeit den Saal oder den Sitzungsraum oder bei Bedarf beide Räumlichkeiten zusammen anzumieten. Das Inventar ist auf 120 Personen ausgerichtet. Des Weiteren bieten wir Ihnen eine Küche mit Herd und Geschirrspüler und eine integrierte Zapfanlage, sowie eine Doppelspüle mit eingebauter Gläserbürste im gemauerten Tresen.



Eigene Dekoration, Geräte und Einrichtungsgegenstände des Benutzers dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Neuenkirchen in das Dorfgemeinschaftshaus eingebracht werden. Diese Geräte müssen in einem einwandfreien technischen Zustand sein und sind nach Gebrauch sofort wieder zu entfernen. Dekorationen dürfen nur so angebracht werden, dass sie anschließend auch rückstandslos wieder entfernt werden können. Die Verwendung von Hacken, Schrauben, Nägeln, Klebstreifen oder ähnliches ist untersagt. Für eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

Für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist eine **Kaution in Höhe von 300,-- EURO** zu zahlen, welche nach ordnungsgemäßer Übergabe der Mietsache zurückgezahlt wird.

Eine Gebühr wird nach folgender Regelung erhoben:

- (1) Für die Benutzung des Saals mit der Küche wird eine Gebühr nach folgender Regelung erhoben
 - a. für ortsansässige Vereine und Verbände sowie für die Feuerwehr ist die Benutzung **unentgeltlich**.
 - b. für nicht ortsansässige Vereine und Verbände wird je Nutzung eine Gebühr von **15,-- EURO** festgesetzt.
 - c. für alle übrigen ortsansässigen Nutzer beträgt die Nutzungsgebühr **80,-- EURO**.
 - d. für auswärtige Benutzer (außerhalb der Gemeinden Guderhandviertel und Neuenkirchen) beträgt die Nutzungsgebühr **200,-- EURO**.
- (2) Für die Nutzung des Sitzungsraumes wird eine Gebühr wie folgt erhoben
 - a. für eine zusätzliche Anmietung zum Saal (zu (1) a. und (1) b.) in Höhe von **35,-- EURO**.
 - b. für die ausschließliche Nutzung des Sitzungsraumes in Höhe von **60,-- EURO**.
 - c. für eine kurzzeitige Nutzung von bis zu vier Stunden an Werktagen in Höhe von **30,-- EURO**.

- (3) Für die Einweisung und Reinigung der Schankanlage auf dem Saal wird eine Pauschale von 20,- EURO fällig.
- (4) Für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist eine Kautions in Höhe von **300,- EURO** in bar an den Hausmeister bei der Schlüsselübergabe zu zahlen, die nach ordnungsgemäßer Übergabe der Mietsache zurückgezahlt wird.
- (5) Außerdem ist bei der Schlüsselübergabe für die Nachkontrolle eine Gebühr von **15,- EURO** zu entrichten.
- (6) Der Zahlungspflichtige kann die Benutzungsgebühr nicht mit Gegenforderungen gegenüber der Gemeinde Neuenkirchen verrechnen.

Eine entsprechende Nutzungsvereinbarung wird **unmittelbar** bei Reservierung der Räumlichkeiten abgeschlossen. Die Nutzungsgebühr ist sofort zu zahlen, spätestens **30 Tage** vor dem Nutzungstermin.

Die Räume sind durch den Nutzer ordnungsgemäß im vorgereinigten Zustand zu übergeben.

Die Herausgabe des Schlüssels erfolgt nur gegen Zahlung der Kautions an den Hausmeister (Tel.: 04163 – 8324828) oder eine(n) andere(n) Berechtigte(n).

Der Benutzer muss sich an folgende Verpflichtungen halten:

- (1) Der Benutzer darf lediglich die für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten Räume nutzen.
- (2) Der Veranstalter darf das Dorfgemeinschaftshaus nur für den in der Nutzungsvereinbarung aufgeführten Zweck benutzen. Die Benutzung ist nur in Anwesenheit des Veranstalters zulässig.
- (3) Wird vom Veranstalter oder einem der Besucher ein Schaden in den Räumen, der Einrichtung und dem Grundstück des Dorfgemeinschaftshauses festgestellt, haben sie dies unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
- (4) Im gesamten Gebäude sind die gesetzlichen Vorgaben zum Rauchverbot einzuhalten.
- (5) Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass ab 22.00 Uhr die umliegende Nachbarschaft bei entsprechenden

Veranstaltungen nicht mehr als unbedingt notwendig in ihrer Nachtruhe gestört wird. Dabei ist ein Aufenthalt der Gäste im Freien zu vermeiden.

- (6) Bei musikalischen Veranstaltungen ist die Musik ab 22.00 Uhr auf Zimmerlautstärke einzustellen. Dabei sind Fenster und Türen geschlossen zu halten.
- (7) Der Nutzer hat die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen der GEMA, freizuhalten.
- (8) Der Veranstalter hat für die Einhaltung der bestehenden bau-, feuerschutz-, sicherheits-, gesundheits-, jugendschutz- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen zu sorgen.
- (9) Die Abfallbeseitigung hat durch den Veranstalter zu erfolgen.
- (10) Die überlassenen Räumlichkeiten sowie die Einrichtungsgegenstände und das Grundstück sind bis zum in der Nutzungsvereinbarung genannten Termin im gereinigten und ordnungsgemäßen Zustand an den Hausmeister zu übergeben.

(11) Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung veranlasst die Gemeinde auf Kosten des Benutzers eine Sonderreinigung.

(12) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass ein geregelter An- und Abfahrtsverkehr erfolgt. Dazu sind vorrangig die Parkplätze hinter des Dorfgemeinschaftshauses zu nutzen.

(13) Die Einrichtung ist nach jeder Veranstaltung durch den Benutzer so herzurichten, wie sie vor der Veranstaltung übernommen wurde.

(14) Der Benutzer verpflichtet sich, die Gemeinde Neuenkirchen von allen Ansprüchen Dritter, die im Rahmen dieser Vereinbarung und der damit verbundenen Veranstaltung entstehen, freizuhalten.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, melden sie sich bitte bei dem Hausmeister unter der Telefon-Nr. **04163-8324828**.

Dorfgemeinschaftshaus Neuenkirchen



Schankanlage



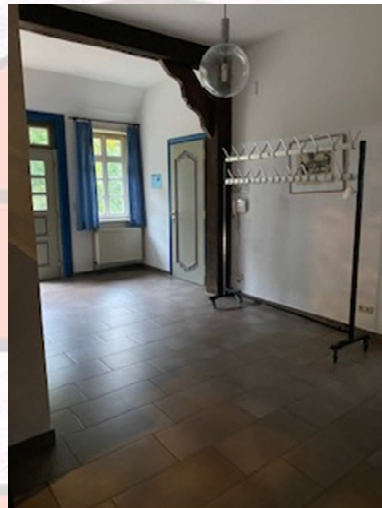
Saal



Küche



Sitzungszimmer



Eingangsbereich



Toiletten



Herren WC



Damen WC